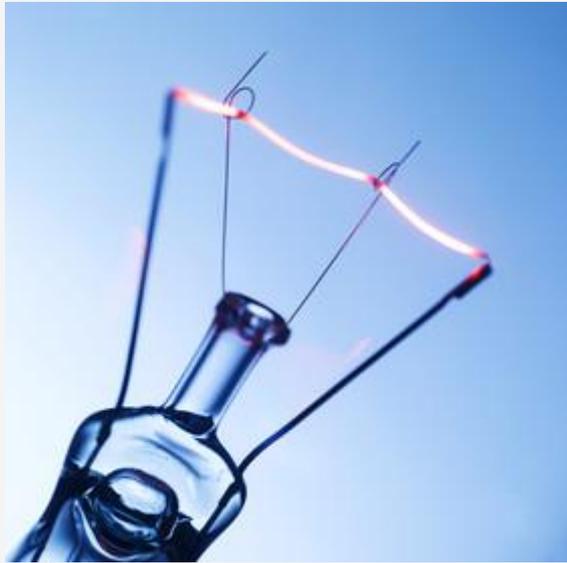


# Vorsicht bei Vergütungen an Vorstandsmitglieder ohne entsprechende Satzungsermächtigung



STICHWORTE ZU DIESEM THEMA

- Satzung
- Satzungsänderung
- Umsatzsteuer
- Vereinsregister

Eine fehlende satzungsmäßige Ermächtigung zur Zahlung von  
Vorstandsvergütungen kann unter Umständen sogar strafrechtliche Konsequenzen  
haben.

Diese (bittere) Erfahrung musste ein Verbandspräsident machen, dessen besonderer  
persönlicher Einsatz für seinen Bundesverband – ein eingetragener Verein – mit ca. 2.500  
Euro zuzüglich [Umsatzsteuer](#) vergütet wurde. Aufgrund seines persönlichen Einsatzes, die  
eingesetzte Arbeitskraft und -zeit war die Mehrheit der Mitglieder mit der Vergütung  
einverstanden.

Das Problem: Auch in der [Satzung](#) dieses Verbandes war seit jeher, wie üblich, der  
sogenannte Ehrenamtsgrundsatz für Vorstandstätigkeiten verankert. Es wurde dann die  
[Satzung](#) geändert. Man nahm eine Vorstandsvergütung als ausdrückliche Abweichung vom  
Ehrenamtsgrundsatz in die [Satzung](#) auf – wie üblich mit Rückendeckung der Mitglieder. Die  
[Satzungsänderung](#) wurde beim [Vereinsregister](#) angemeldet, jedoch wegen Widerspruch eines  
Verbandsmitglieds zunächst nicht eingetragen. Obwohl die [Satzungsänderung](#) zunächst nicht  
eingetragen wurde, erhielt der Präsident schon jetzt die von den Mitgliedern bewilligte  
monatliche Vergütung.

Das mit der [Satzungsänderung](#) nicht einverständene Verbandsmitglied erstattete auch noch  
Strafanzeige gegen den aktiven Vorsitzenden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft reagierte und erhob sogar Anklage wegen des Verdachts der Untreue nach § 266 StGB. Der Vorwurf lautete, dass satzungswidrig Entschädigungen an das Vorstandsmitglied gezahlt wurden. Dadurch sei das Verbandsvermögen geschädigt worden. Es habe einen Vermögensnachteil erlitten.

Das Landgericht lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab. Es sei unstreitig, dass der Vorstandsvorsitzende umfangreiche Dienste für den Verband geleistet habe. Durch diese Dienste würden die Vorstandsvergütung auch ohne Satzungsermächtigung und die dafür eingesetzten Vereinsmittel ausgeglichen.

Gegen diese Entscheidung legte der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde ein. Nun befand das Oberlandesgericht Köln abschließend, dass zur Feststellung des Untreuetatbestands und eines Vermögensnachteils beim Verein eine Gesamtbetrachtung notwendig sei. Hierbei müssten normative und wirtschaftliche Gesichtspunkte einbezogen werden.

In diesem Fall müsse auch mitberücksichtigt werden, ob eine so umfangreiche Tätigkeit und ein derartiger umfangreicher Einsatz überhaupt rein ehrenamtlich erwartet werden können. Schließlich müsse bedacht werden, ob sich zudem nachvollziehbar ein Ungleichgewicht zwischen erbrachter Leistung und gezahlter Vergütung feststellen lässt.

Damit wurden die Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zugelassen.

Fundstelle: OLG Köln, Beschluss vom 6.5.2013, Ws 254/13

Anmerkung: Klare und begrüßenswerte Worte dieses OLG zum strafrechtlichen Vorwurf der Untreue wegen angeblicher Schädigung des Vereinsvermögens.

Denn dieser Vorstand eines sehr bekannten Bundesverbandes hatte sehr viel Zeit und Arbeitskraft in diese Funktion eingebracht. Hinzu kam, dass ihm diese monatliche Vergütung mit dem mehrheitlichen Willen der Verbandmitglieder zunächst bewilligt wurde. Lediglich ein angeschlossener Landesverband stimmte nicht zu. So dauerte es fast zwei Jahre, bis die [Satzungsänderung](#) vom [Vereinsregister](#) eingetragen werden konnte.

Aus der Entscheidung geht hervor, dass man von einer zeitlichen Belastung des ehrenamtlichen Präsidenten von über 100 Stunden ausgehen kann. Damit erhielt er lediglich eine Vergütung von (nur) 24 Euro brutto je Stunde.

Wobei sogar der zusätzliche Vorwurf im Raum stand, dass nachgewiesene, gezahlte Reisekosten auch noch strafrechtlich zu berücksichtigen seien, was steuerrechtlich schon völlig unzutreffend ist.

Tipp: Man sollte immer erst die [Satzung](#) ändern und die Änderung eintragen lassen, bevor es zu Auszahlungen (mit entsprechender Ermächtigung aufgrund der geänderten Satzung) an die vorgesehenen Organmitglieder kommt.

Zumal dies ausdrücklich nach Ablauf der Übergangsfrist Ende 2010 aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen bereits verlangt wurde.

Hinzu kommt, dass ab 1.1.2015 nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz ausdrücklich gesetzlich vorgegeben ist, dass Vorstandstätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit für jeden Verein/Verband nach § 40 BGB,

dass Abweichungen vom Ehrenamtsprinzip in die [Satzung](#) aufgenommen werden können.

Gerade mit Blick auf diese drohenden bislang unberücksichtigten strafrechtlichen Konsequenzen sollte also stets zunächst die [Satzung](#) bei Vereinen/Verbänden geändert und beim [Vereinsregister](#) eingetragen werden, bevor diese meist angemessenen Vergütungen ausgezahlt werden: Dies trotz möglicher Berücksichtigung und Nutzung des persönlichen Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26 a EStG durch aktive Vorstände für erhaltene Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder von gemeinnützigen Vereinen /Verbänden.

Bei nicht gemeinnützigen Vereinen/Verbänden sind diese Vorgaben mit der Ermächtigung ebenfalls zu beachten, allerdings scheidet eine Freibetragsnutzung bei den Empfängern steuerlich betrachtet aus.